

BESCHLUSSVORLAGE V0379/23 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	63000
	Amtsleiter/in	Hoffmann, Gero
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	24.04.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	25.04.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Antrag auf Ausweitung der Außenbestuhlung für Gastronomiebetriebe
(Referent: Herr Hoffmann)

Antrag:

Dem Wunsch des DEHOGA Bayern auf eine Verstetigung der Ausweitung der Außenbestuhlungsflächen und der Vereinfachung des Antragsverfahrens wird unter folgenden Kriterien zugestimmt:

1. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Sport und Veranstaltungen (SVA) für den erstmaligen Antrag auf Sondernutzung für Außengastronomieflächen bleibt unberührt. Die weiteren Folgeanträge unterliegen grundsätzlich dem Verwaltungshandeln ohne erneute Einbindung des SVA.
2. Ab dem ersten Folgeantrag kann die Sondernutzung unbefristet beantragt werden. Sie gilt dann gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt bis auf Widerruf.
3. Bei Vorliegen von Beschwerden oder anderen Anhaltspunkten, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers in Frage stellen, ist der Widerruf der Sondernutzung von der Verwaltung zu prüfen und eine Entscheidung über den SVA zu erwirken.

gez.

Gero Hoffmann
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Die DEHOGA Bayern hat einen Antrag auf generelle Ausweitung der Außengastronomie gestellt, um den Betrieben noch mehr Flächen zur Bewirtschaftung anbieten zu können. Dies hat sich in der Pandemiezeit bewährt und es spricht daher nichts dagegen, diese Möglichkeiten weiter zu gewähren.

Das Antragsverfahren der Antragsteller läuft zukünftig ab wie folgt:

1. Erstantrag durch Antragsteller mit Vorlage und Entscheidung durch den SVA, inkl. ggf. notwendiger nachbarlicher Zustimmung.
2. Folgeantrag im Folgejahr, ohne Behandlung im SVA. Der Folgeantrag wird grundsätzlich durch die Verwaltung entschieden und nur in begründeten Zweifelsfällen dem SVA vorgelegt. Der Antrag kann auf unbefristete Gültigkeit hin, gestellt werden.
3. Bei Änderungen der Randbedingungen (räumliche Veränderungen, Pächterwechsel etc.) sind erneute Anträge notwendig. Der Bescheid wird widerrufen, wenn dies durch geänderte Randbedingungen oder durch Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers notwendig ist. Die Verwaltung prüft den Widerruf der Sondernutzung und erwirkt eine Entscheidung des SVA. Ansonsten sind bei unbefristeter Verbescheidung keine weiteren Anträge notwendig.

Zurzeit ist die Genehmigungsfläche für Außenbestuhlung nur auf den Flächen unmittelbar vor der jeweiligen Gastronomie erlaubt, wie es bereits vor der Pandemie üblich war. Eine weitere Ausdehnung war stets an die Voraussetzung gebunden, dass der Eigentümer und eventuelle Mieter eines Nachbargrundstückes einer Nutzung schriftlich zustimmten. Wurde die Zustimmung verweigert, war eine Ausdehnung darüber hinaus nicht möglich. An der Zustimmung der nötigen Nachbarn wird weiter festgehalten.

Die Erweiterung bedurfte jedoch immer der Zustimmung des SVA. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie wurde in einem ersten Schritt die Ausweitung der Außengastronomie wegen der fehlenden Möglichkeiten in den Innenräumen vom Stadtrat kostenfrei genehmigt, ohne dass es der Beteiligung der Nachbarn bedurfte. Dies war dem besonderen Einzelfall der Pandemiezeit geschuldet. Später, als eine platzbeschränkte Innenbewirtung wieder möglich war, wurde die Ausweitung der Flächen weiterhin bewilligt, weil dem Bedürfnis des Abstandgebotes innerhalb und außerhalb Rechnung getragen werden sollte, um dadurch den Gastronomen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Umsatzeinbußen zu kompensieren. Diese Maßnahme endete mit Ablauf des Jahres 2022 und wurde anschließend durch die weitreichenden Lockerungen der Hygienemaßnahmen nicht mehr verlängert. Daher werden alle derzeitigen Anträge wieder wie zu Vorpandemiezeiten gängiger Praxis bewilligt. Eine Ausweitung der in Corona-Zeiten bewährten Flächen wird nach Zustimmung durch den SVA bzw. die Verwaltung auch in Zukunft genehmigt, sofern die übrigen Verhältnisse dies zulassen. Hierfür müssen die Gastronomen für das Jahr 2023 erneut einen Antrag auf diese Erweiterung stellen. Diese neuen Anträge haben dann, sofern so beantragt, eine unbegrenzte Laufzeit. Über diese Anträge entscheidet nach dem neuen Vorgehen grundsätzlich die Verwaltung.

Im Einzelfall entscheiden die örtlichen Verhältnisse (z.B. konkurrierende Sondernutzungen, Straßenverkehr, Feuerwehranfahrten, Fahrradabstellanlagen, etc.). Die Beteiligung der Eigentümer/Mieter des Nachbargrundstücks ist aufgrund des Anliegergebrauchs weiterhin notwendig. Atypische oder schwierige Fälle werden weiterhin dem SVA zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Bewilligung der weiteren Ausweitung von Flächen ist unter den Voraussetzungen wie geschildert grundsätzlich möglich. Es bedarf immer eines Antrags des Gastronomen unter Angabe der vorgesehenen Außengastronomiefläche. Dies gilt auch bei einem Pächterwechsel. Die Genehmigung durch SVA/TBA unterliegt immer der Einzelfallbetrachtung. Um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren, sollte bereits der erste Folgeantrag durch die Verwaltung -ohne SVA-Einbindung – erfolgen können.

Eine Bewilligung der Außenbestuhlung auf Jahresfrist wurde durch Beschluss des SVA vom 23.04.2015 erstmalig festgelegt. Nach dem Art. 18 BayStrWG wäre auch eine Bewilligung der Sondernutzung über mehrere Jahre möglich und wurde durch das Tiefbauamt bereits angeregt. Jedoch konnte der SVA seinerzeit nicht überzeugt werden und hielt bisher die Jahresfrist weiterhin für geboten, um bei Vorliegen von Beschwerden gegenüber dem Gastronomen handlungsfähiger zu bleiben. Die Handlungsfähigkeit der Stadt ist durch die Widerrufsmöglichkeit jedoch auch bei einer Dauergenehmigung gesichert.

Abschließend ist festzustellen, dass der vorhandene öffentliche Straßenraum beschränkt ist und bereits durch verschiedene Sondernutzungen in Anspruch genommen wird. Dabei sind außerordentliche Ereignisse, die eine weitere Einschränkung des Straßenraumes erfordern, noch nicht berücksichtigt (z.B. Wahlen, zusätzliche Abstellplätze für Fahrradverkehr und E-Scooter etc.). Eine Erweiterung kann im Falle einer Antragsstellung immer nur im Einzelfall beurteilt werden, da hierfür mehrere Faktoren maßgebend sind. Trotzdem kann eine Ausweitung im Einzelfall befürwortet werden, wenn die Gegebenheiten dies zulassen

Auf die folgenden Punkte wird ausdrücklich hingewiesen:

1. Es muss derzeit keine Änderung der Sondernutzungssatzung (SNS) erfolgen, da die Erweiterung im § 2 Abs. 2 der SNS bereits geregelt und im § 4 Abs.3 die Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf beinhaltet ist.
2. Nach Umbau der Fußgängerzone ergeben sich vollständig geänderte Bedingungen für Sondernutzungen im Mittelband und daher sind neue Anträge erforderlich.
3. Durch die Erweiterung der Außengastronomie kann in Einzelfällen auch eine Umnutzung von Stellplätzen sinnvoll sein, so dass diese im Winter als Stellplatz und im Sommer für Außengastronomie genutzt werden. Darüber hinaus kann vereinzelt, z.B. bei der Schanzer Rutsch'n der Stellplatz als Gehweg genutzt werden. Dies obliegt immer der Einzelfallbetrachtung im Zuge der Antragsbearbeitung. In diesen besonderen Einzelfällen versucht die Verwaltung (Tiefbauamt, Stadtplanungsamt) regelmäßig den Antragsteller in Vorabstimmungen zu unterstützen.